

Von: [Thomas Egger](#)
An: [Oezen Sibel BSV](#)
Thema: Altersvorsorge 2020
Datum: Montag, 24. Februar 2014 14:35:56

Sehr geehrte Frau Oezen

Der Vorstand der SAB hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2014 das Vernehmlassungsdossier zur Reform der Altersvorsorge 2020 geprüft und entschieden, dass die SAB zu dieser Vorlage keine Stellung bezieht.

Mit freundlichen Grüssen
Thomas Egger

Thomas Egger
Direktor
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Seilerstrasse 4, Postfach 7836
3001 Bern
Tel. ++41 (0)31 382 10 10
Fax ++41(0)31 382 10 16
www.sab.ch
<https://www.facebook.com/berggebiet>



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Mail an: Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Bern, 7. April 2014

Reform der Altersvorsorge 2020. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur obengenannten Vorlage aus Sicht der rund 1700 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden und Städte Stellung nehmen zu können. Gestützt auf unser Gesuch wurde uns die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis zum 7. April 2014 verlängert, wofür wir Ihnen danken. Die heutige Zustellung erfolgt somit fristgerecht.

In der Stellungnahme beschränken wir uns vor allem auf die Aspekte, welche die Gemeinden und Städte direkt tangieren, sei es als mitverantwortliche dritte Staatsebene für die soziale Sicherheit, wie z. B. für die Sozialhilfe, oder als Arbeitgeberin. In einem ersten Teil werden wir eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage abgeben und in einem zweiten Abschnitt zu einzelnen zentralen Punkten Stellung nehmen.

Allgemeines

Der SGV unterstützt grundsätzlich die Idee, im Rahmen der vorliegenden Revision die AHV einer Gesamtsicht zu unterziehen. Dasselbe gilt auch für den Vorschlag im Vorentwurf, eine Koordination zwischen der ersten und zweiten Säule vorzunehmen, um so die Altersvorsorge als Ganzes sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, als einige Probleme der heutigen AHV eng mit der Entwicklung und den Herausforderungen der zweiten Säule zusammenhängen. Deshalb sind sämtliche Reformmöglichkeiten und die daraus erwachsenden Kostenfolgen aufzuzeigen, mit dem Ziel, das System zu optimieren und langfristig zu stabilisieren. Dazu gehört auch der Ansatz, Rentenzahlungen gegenüber Kapitalauszahlungen zu fördern. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung ist ebenfalls darauf zu achten, dass gegenwärtige und zukünftige Leistungsversprechungen nicht auf Kosten höherer Transferleistungen oder Belastung nachfolgender Generationen gemacht werden.

Für den SGV ist auch wichtig, dass Anpassungen der beiden Säulen an die sozialen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass die Auswirkungen der Reform auf das Sozialsystem insgesamt berücksichtigt werden. Der heutige Kostendruck auf Kantone resp. Gemeinden und Städte infolge starker Zunahme von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe aufgrund der Herausforderungen in der ersten und zweiten Säule ist erheblich und muss auf Dauer reduziert werden. Deshalb sind konkretere Ausführungen dieser Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Bezug auf die Ergänzungsleistungen und/oder die Sozialhilfe in die weitere Diskussion zur vorliegenden Revision aufzunehmen.

Schliesslich begrüsst der SGV den Grundsatz, wonach im Rahmen der Revision die Renten nicht gekürzt werden sollen, sondern die Sanierung vor allem durch erhöhte Beiträge, längere Beitragsdauer, Prämien und Steuern auf der Einnahmeseite erfolgen soll. Ein solches Vorgehen muss aber insbesondere zum Ziel haben, einen weiteren Anstieg des Kostendrucks bei den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe zu vermeiden. Daneben darf nicht vergessen werden, dass die Gemeinde/Stadt aber auch als Arbeitgeberin durch höhere Beiträge, Steuern usw. von der Revision tangiert ist. Für sie müssen die finanziellen Konsequenzen der Reform offen und nachvollziehbar aufgezeigt werden, damit die finanzielle Tragbarkeit der Revision überprüft werden kann. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Vorentwurf nur teilweise erfüllt. Die Vorlage ist daher mit entsprechenden Grundlagen zu ergänzen.

Zusammenfassend wird der Vorentwurf durch den SGV positiv und in der Stossrichtung als zielführend beurteilt. Der Zeithorizont scheint ambitiös aber durchaus realistisch zu sein. Eine Aufteilung der Vorlage zur ersten und zweiten Säule in verschiedenen Paketen würde demgegenüber dazu führen, dass die Gesamtschau fehlen würde und somit die Auswirkungen und Interdependenzen gerade auch in finanzieller Hinsicht schwieriger nachzuvollziehen wären. Der gewählte Ansatz einer Gesamtschau wird vom SGV begrüsst.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Die Einführung eines einheitlichen Rentenalters für Mann und Frau wird vom SGV grundsätzlich begrüsst. Die Auswirkungen der Reform für IV-Rentnerinnen, welche auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, und somit später AHV beziehen als bisher, fehlen im Bericht. Diese Auswirkungen sind nach Meinung des SGV aufzuzeigen.

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs, beziehungsweise die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung und wird ebenfalls begrüsst.

Zudem ist der SGV mit der schrittweisen Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge einverstanden. Diese Massnahme darf aber nicht zu Rentenkürzungen und damit zu Mehrkosten in der Sozialhilfe und bei den Ergänzungsleistungen führen. Aus diesem Grunde sind die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen aus Sicht des SGV unverzichtbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin



Hannes Germann
Ständeratspräsident



Maria Luisa Zürcher
Rechtsanwältin



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 24. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020 - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zu oben genannter Vorlage zu äussern. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Der Städteverband vertritt die Interessen der Städte, Agglomerationen und urbanen Gemeinden unseres Landes. Unsere Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Städteinitiative Sozialpolitik; es handelt sich dabei um eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes, die sich mit sozialpolitischen Fragen befasst. Ein Mitglied des Schweizerischen Städteverbandes, die Stadt Genf, hat eine von dieser Stellungnahme abweichende Position. Wir erlauben uns, Ihnen das Schreiben der Stadt Genf im Anhang separat zukommen zu lassen.

Einige in der Reformvorlage angesprochene Themen liegen nicht direkt in der politischen Verantwortung der Städte. Dennoch ist die Altersvorsorge eine Thematik, von der Städte und Gemeinden direkt betroffen sind. Es ist Städten und Gemeinden ein wichtiges Anliegen, dass die Schweiz über eine gute und zuverlässige sowie nachhaltig finanzierte Altersvorsorge verfügt, mit welcher die finanzielle Sicherheit der älteren Bevölkerung sichergestellt ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die finanzielle Belastung von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen, die für Städte mitunter wichtige Ausgabenposten darstellen, wie insbesondere auch für den sozialen Frieden und Ausgleich zwischen den Generationen. Deswegen begrüssen wir es, dass die vorliegende Reform der Altersvorsorgen 2020 sowohl Anpassungen bei den Leistungen wie auch auf der Einnahmenseite vorschlägt. Auch die gleichzeitige Betrachtung von 1. und 2. Säule für die längerfristige Planung der Altersvorsorge begrüssen wir. Dies insbesondere deshalb, weil wir der Ansicht sind, dass das Zusammenwirken der 1. und 2. Säule verstärkt werden muss. Noch immer sind viele Beschäftigungsverhältnisse in der beruflichen Vorsorge nur ungenügend oder gar nicht versichert. Die dadurch entstehenden finanziellen Lücken beim Risikoeintritt belasten in der Folge die Städte.

Zu einzelnen Punkten der Reform nehmen wir wie folgt Stellung:



Paketlösung und Zeithorizont

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Reformmassnahmen beurteilen wir positiv und zielführend für die finanzielle Konsolidierung des Altersvorsorgesystems. Die Reform in dieser Paketlösung ist ambitioniert, aber grundsätzlich solide konzipiert. Als umfassende Altersreform weist sie einen zukunftsgerichteten Weg. Auch den gewählten Zeithorizont 2020 erachten wir als realistisch. Eine Aufteilung der Revisionsthemen der 1. und 2. Säule in verschiedene Pakete würde dem gewählten Strategieansatz der Gesamtschau widersprechen.

Um das Risiko einer Ablehnung des Gesamtpakets zu minimieren, könnte allenfalls geprüft werden, ob die von vielen Seiten umstrittene Zusatzfinanzierung über ein zweites zusätzliches Mehrwertsteuerprozent, welches auch die städtischen Haushalte belastet, erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird, wenn die Finanzierungslücke absehbarer und somit die Akzeptanz für diese Massnahme höher ist.

Gesamtschau Altersvorsorgesystem – Einbezug der EL fehlt

Die Städte begrüssen es sehr, dass eine Gesamtschau über die Altersvorsorgesysteme der 1. und 2. Säule gemacht wird, da nur ein umfassender Reformansatz der Komplexität des Systems gewachsen ist und Transparenz schaffen kann. Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass nicht auch die Ergänzungsleistungen (EL) als wichtiger Sozialversicherungszweig im Altersvorsorgesystem in diese Gesamtschau mit einbezogen werden. Da die EL subsidiär zu anderen Sozialversicherungszweigen ihre Leistungen erbringen, haben Änderungen bei den vorgelagerten Sozialversicherungssystemen direkte Auswirkungen auf deren Ausgaben. Über die Kostenentwicklungen und Reformmöglichkeiten bei den EL wurde vom Bundesrat ein separater Bericht erstellt, der fast zeitgleich mit der Vernehmlassung zur Altersreform 2020 veröffentlicht wurde. Aus dem Bericht geht hervor, dass sich der Reformbedarf bei der EL – zu Recht – hauptsächlich auf die Beseitigung von Fehlanreizen beschränkt und keinen Sozialabbau bezweckt. Der EL-Bericht hört mit den Prognosen zur Kostenentwicklung dort auf, wo die Altersreform 2020 voraussichtlich zu wirken beginnt.

Aus Sicht der Städte ist es wichtig, dass der Stellenwert der EL im Sozialversicherungssystem geklärt wird, die Auswirkungen der Altersreform auf die EL integral berücksichtigt werden und das Alterssicherungssystem nach dem Jahr 2020 in seiner Gesamtheit betrachtet und die Finanzierung nachhaltig sichergestellt wird.

Für den Schweizerischen Städteverband hat die mittel- und langfristige Sicherung der Rentenfinanzierung und somit die Aufrechterhaltung des Funktionierens des bewährten Dreisäulenprinzips oberste Priorität. Die Alterssicherungssysteme müssen – auch in Anbetracht der demografischen Entwicklung – langfristig auf einer gesunden finanziellen Basis stehen, damit das Leistungsniveau erhalten bleibt. Auch Mehreinnahmen müssen geprüft werden, wenn die nachhaltige Sicherung der Sozialwerke dies erforderlich macht. Ein geschwächtes Rentensystem und Leistungskürzungen bewirken eine Kostenverschiebung zur öffentlichen Hand. Insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern mit kleineren Einkommen – bei einem Heimeintritt kann auch die Mittelschicht betroffen sein – ist eine Kostenverschiebung zu den EL häufig die Folge. Dass der Bund eine Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV vornehmen will, ist verständlich. Bei der Lastenverteilung sind jedoch die finanziellen Folgen für Kantone, Städte und Gemeinden gesamthaft und unter Einbezug der EL zu beachten. Allfällige direkte und indirekte Mehrkosten der Reformmassnahmen sind transparent auszuweisen und dürfen nicht zu



einseitigen Belastungen der Städte und Gemeinden führen. Zu einer tragfähigen Altersvorsorge werden auch in Zukunft alle ihren Beitrag leisten müssen.

Zu einzelnen Reformschritten haben wir folgende Bemerkungen:

Referenzalter 65 Jahre

Im Grundsatz erachtet es der Schweizerische Städteverband als richtig, dass für Mann und Frau das gleiche Renten- sprich Referenzalter gelten soll und dass dieses schrittweise angehoben wird. Unsere Altersvorsorge ist auf das Erwerbprinzip ausgerichtet und der Lohn und der Zugang zur Erwerbsarbeit wirken sich direkt rentenbildend aus. Daher legt der Städteverband Wert darauf, dass mit der Erhöhung des Rentenalters auch flankierende Massnahmen ergriffen werden, welche die nach wie vor bestehenden Ungleichheiten zwischen Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt beheben, insbesondere die Lohndiskriminierungen. Zudem müssen noch weitere Massnahmen ergriffen werden, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Die Verknüpfung der Erhöhung des Frauenrentenalters mit der Lohngleichheit würde politisch zu einer grösseren Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Die Harmonisierung des Referenzalters in der ersten und zweiten Säule ist aus Sicht des Schweizerischen Städteverbandes logisch und zielführend.

Flexible Pensionierung

Die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Die zurzeit geltenden starren Regelungen betreffend Renten- vorbezug bzw. -aufschub entsprechen nicht mehr dem gesellschaftlichen Bedürfnis. Flexibilität ist gewünscht und gefordert. In diesem Zusammenhang erachtet es der Schweizerische Städteverband als wichtig, dass auch bei einer Teilberentung die Möglichkeit besteht, Ergänzungsleistungen zu beanspruchen. Ansonsten führt dies zu einer Mehrbelastung bei der Sozialhilfe.

Im Weiteren begrüssen wir den Vorschlag, dass Personen mit tiefen und mittleren Einkommen die Rente ohne beziehungsweise mit einer reduzierten Kürzung vorbeziehen können, da davon auch Personen mit eher bescheidenen Einkommen und tieferer durchschnittlicher Lebenserwartung profitieren.

BVG-Umwandlungssatz und flankierende Massnahmen

Um der demografischen wie der wirtschaftlichen Entwicklung in der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen, sieht es der Schweizerische Städteverband als notwendig an, den Mindestumwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge schrittweise von 6,8 % auf 6,0 % anzupassen. Wir erachten es jedoch als zentral, dass die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht zu einer Rentenkürzung führen darf, denn das könnte zu Mehrkosten in der Sozialhilfe führen. Der Schweizerische Städteverband erachtet die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen (Festlegung des Koordinationsabzugs auf 25 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns, Erhöhung der Altersgutschriften sowie Massnahmen für die Übergangsgeneration) deshalb als sinnvoll.



Wichtig ist, dass das Vertrauen in die berufliche Vorsorge nicht verloren geht und die Umsetzung der Kompensationsmassnahmen in verdaubaren Schritten erfolgt. Höhere Beiträge haben eine bessere Akzeptanz, wenn das bewährte Dreisäulenprinzip auch in Zukunft funktioniert und dadurch der Schutz erworbener Ansprüche sichergestellt wird. Es ist noch einiges an Erklärungs- und Überzeugungsarbeit erforderlich, damit der Nutzen höherer Beitragszahlungen von versicherten Personen mit tiefem oder mittlerem Einkommen (an)erkannt wird. Aus sozialer Sicht erachten wir eine Aufnahme in den Versichertenkreises trotz anfallenden Beitragszahlungen klar als Chance für die Verbesserung der beruflichen Vorsorge für diese Personengruppen.

Deswegen begrüssen wir die Senkung des Koordinationsabzugs wie die tiefere Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge. Denn diese Massnahmen führen zu einem besseren Versicherungsschutz, insbesondere für Teilzeitbeschäftigte. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass mit zusätzlichen Abzügen für die berufliche Vorsorge die tieferen Einkommen belastet werden und dies zu weiteren Working-Poor-Fällen führen kann, die wiederum der Unterstützung durch die Sozialhilfe bedürfen, und zwar bis zum Erreichen des Referenzalters. Auf diesen Punkt wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht hingewiesen.

In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen auf die Lohnkosten wie auf die Beschäftigung als solche nicht bekannt sind bzw. der Bundesrat entsprechende Studien erst im Verlaufe der Vernehmlassung in Auftrag gibt. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen höhere Lohnkosten zur Folge haben. So ist es leider nicht möglich, die vorgeschlagenen Massnahmen abschliessend zu beurteilen.

Anpassung der Hinterlassenenleistungen der AHV

Die vorgesehenen Anpassungen bei den Leistungen für Verwitwete sind sachlogisch und die dadurch angestrebte Geschlechterneutralität zukunftsgerichtet, da sie die gewandelten Gesellschaftsformen berücksichtigt. Mit der gleichzeitigen Erhöhung der Waisenrenten wird dem Armutsrisikofaktor Rechnung getragen. Sozialpolitisch ist eine Kürzung von Hinterlassenenleistungen dennoch heikel und eine Mehrheitsfähigkeit fraglich. Es ist daher abzuwägen, ob der politische Preis für die relativ geringen Einsparungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu hoch ist. Eine grosszügige und vorzugsweise auslaufende Übergangsregelung, die Schwelleneffekte möglichst vermeidet, könnte bessere Akzeptanz schaffen. Die Auswirkungen dieser Änderungen bei den Hinterlassenenrenten werden sich auf die Sozialkosten der Städte aufgrund der tiefen Fallzahlen nur in geringem Ausmass auswirken. Die Einräumung des Besitzstands für laufende Renten ist nach Ansicht des Schweizerischen Städteverbandes ein Muss.

Gleichbehandlung der Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV

Dass Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende für die gleiche Leistung gleiche Beiträge zu entrichten haben, erachtet der Schweizerische Städteverband grundsätzlich als richtig. Mit Blick auf die Wirtschaftsförderung sehen wir mit der vorgesehenen Abschaffung der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende, sprich der Anwendung eines Einheitssatzes für alle Erwerbstätigen jedoch auch eine Gefahr: Die finanzielle Mehrbelastung durch das Entrichten von höheren AHV-Beiträgen kann sich insbesondere für Kleinunternehmen als wirtschaftshemmend auswirken.



Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV

Der Schweizerische Städteverband teilt die Ansicht des Bundesrats, dass es nebst den beitrags- und leistungsseitigen Massnahmen einer Zusatzfinanzierung der AHV bedarf, um das heutige Rentenniveau zu halten. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV erachtet der Schweizerische Städteverband daher als gangbaren Weg, da die finanzielle Last von allen, das heisst von den Erwerbstätigen wie den Rentenbeziehenden, aber auch von den Arbeitgebenden getragen wird. Wir begrüssen den Vorschlag, dass die Erhöhung stufenweise erfolgen soll und auf maximal zwei Prozent begrenzt ist.

Die im Bundesbeschluss vorgeschlagene Verknüpfung der Erhöhung der Mehrwertsteuer mit dem gleichen Referenzalter für alle sowie die Abschaffung der Hinterlassenenrente für kinderlose Witwen erachtet der Schweizerische Städteverband aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als richtig. Aber auch die Massnahmen der Teilberentung beziehungsweise der flexibilisierten Pensionierung müssten mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer verknüpft werden, da nach unserer Einschätzung von der Bevölkerung die Möglichkeit eines fließenden Übergangs in den Ruhestand gewünscht wird.

Interventionsmechanismus zur Sicherung der Liquidität der AHV

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Einführung eines zweistufigen Interventionsmechanismus zur Sicherstellung der Liquidität des AHV-Fonds. Er begrüsst auch, dass die vorgeschlagenen automatischen Massnahmen als zweiter Interventionsschritt nicht nur die Rentenbeziehenden betreffen, sondern auch die Beitragszahlenden (Erhöhung der Lohnbeiträge), obwohl dies für Städte und Gemeinden als Arbeitgeberinnen zu einer finanziellen Mehrbelastung führt. Es entspricht dem Prinzip des Umlageverfahrens sowie dem in der AHV verankerten Grundsatz des Generationenvertrags. Wir erachtet es aber als wichtig, dass die automatischen Massnahmen sowohl zeitlich als auch in finanzieller Hinsicht (maximale Erhöhung der Lohnbeiträge um ein Prozent Unterschreitung der Referenzrente um maximal fünf Prozent, Teuerungsausgleich der Rente nach mindestens fünf Jahren) begrenzt sind. Bei länger andauernder Schieflage des AHV-Ausgleichsfonds ist die Politik gefordert, Massnahmen einzuleiten, die langfristig greifen. Bei Interventionsmechanismen, die bei der Ausgabenseite anknüpfen, ist aus unserer Sicht sehr zurückhaltend vorzugehen. Automatische Leistungskürzungen – auch wenn nicht dauerhaft – sind unpopulär und bewirken während dieser Zeit eine Kostenverlagerung in die EL.

Renten – oder Kapitalbezug

Der Schweizerische Städteverband befürwortet im Bereich der beruflichen Vorsorge sämtliche Bestrebungen, welche die Transparenz erhöhen. Auch sind Rentenzahlungen gegenüber Kapitalauszahlungen zu fördern. Zur Thematik «Auswirkungen von Kapitalbezügen in der 2. Säule auf die EL» verweisen wir auf die Stellungnahme des SSV vom 30. April 2012 im Rahmen der Anhörung zum Berichtsentwurf über die Zukunft der 2. Säule. Sie finden das Schreiben in Anhang. Im Zusammenhang mit Kapitalauszahlungen und einer optimalen Anlagewahl wäre ausserdem zu überprüfen, inwiefern Möglichkeiten bestehen, die Einflussmöglichkeiten der Aufsichtsstellen über die Pensionskassen auch auf die Beratungsbranche (v.a. freie Beraterinnen und Berater) auszuweiten.



Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht gesellschaftspolitisch entscheidend ist, dass die Zuversicht in das Funktionieren des Altersvorsorgesystems aufrechterhalten bleibt. Insgesamt bietet der Bericht für das Erreichen dieser Zielsetzung eine gute Grundlage.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

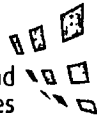
Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Beilagen Position Ville de Genève du 10 mars 2014
Schreiben SSV zum Entwurf des Berichts zur Zukunft der 2. Säule vom 30. April 2012

Kopie Städteinitiative Sozialpolitik
Schweiz. Gemeindeverband



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationales und
Berufliche Vorsorge
Frau Martina Stocker
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 30. April 2012

Entwurf des Berichts zur Zukunft der 2. Säule - Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Durch Ihre Medienmitteilung vom 4. Januar 2012 sind wir darauf aufmerksam geworden, dass Sie zu oben genanntem Bericht eine Anhörung durchführen. Sie haben dazu die Kantone, die Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft sowie verschiedene weitere Behörden und Organisationen eingeladen. Die Kommunalverbände und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete (SAB) wurden jedoch nicht bedient – ein Entscheid, der angesichts der breit gefassten Adressatenliste befremdet.

Wir möchten daran erinnern, dass sich der Bund in Artikel 50 der Bundesverfassung dazu verpflichtet, bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten und auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete Rücksicht zu nehmen. Entsprechend hält Art. 4 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) fest, dass die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Formell geht es im vorliegenden Fall um eine Anhörung. Da weder Gesetz noch Verordnung spezifische Angaben zum Adressatenkreis von Anhörungen machen, ist davon auszugehen – und auch etablierte Praxis –, dass die Bestimmung von Art. 4 VIG auch bei Anhörungen zur Anwendung kommt. Dies umso mehr, als sich der von Ihnen ausgewählte Adressatenkreis bei Weitem nicht nur auf Fachkreise beschränkt. Im Übrigen stellte die GPK des Nationalrates bei ihrer Evaluation der Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis des Bundes vom 7. September 2011 fest, dass die Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmlassung ungenügend geregelt sei, und führte bei den möglichen Unterscheidungskriterien nicht den unterschiedlichen Adressatenkreis auf. Dies ein weiteres Argument, dass Art. 4 VIG auch bei Anhörungen gilt.

Der Städteverband, der die Anliegen der Städte, städtisch geprägten Gemeinden und Agglomerationen in unserem Land vertritt, äussert sich auch deshalb zu diesem Bericht, weil seine Mitglieder davon in verschiedener Hinsicht betroffen sind. Zum einen verfügen zahlreiche Städte über eigene Pensionskassen, deren Interessen nicht einfach aussen vor gelassen werden dürfen. Zum anderen haben verschiedene Themen des Berichts direkte sozialpolitische Auswirkungen.



Folgende Überlegungen möchten wir Ihnen unterbreiten:

Eckwerte der beruflichen Vorsorge

Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Priorität auf die Eckwerte der beruflichen Vorsorge (v.a. Umwandlungssatz und Mindestverzinsungssatz) gesetzt werden soll. Solche Eckwerte (wazu im Weiteren auch der Technische Zinssatz, die Sollgrösse der Wertschwankungsreserve und die Technischen Rückstellungen gehören) sind nicht im Gesetz zu regeln, sondern vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Eine gesetzliche Regelung ist schon darum wenig zweckmässig, weil es sich bei den Eckwerten nicht um Konstanten handelt, sondern um Funktionen mehrerer Variablen (Kassengrösse, Altersstruktur, Risikobereitschaft, Cashflow, usw.).

Partizipation der Rentner an Sanierung

Dringend erscheint uns die Klärung der Frage nach der Partizipation der Rentner an einer Sanierung der beruflichen Vorsorge (Abschnitt 11.4.1 des Berichts). Die Frage ist politisch zu klären und zu beantworten. Falls ja, ist eine Lösung zu finden, die praxisgerechter ist als die geltende. Falls nein, sind Massnahmen vorzusehen, mit denen das Risiko der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber begrenzt werden kann. Ein möglicher Lösungsansatz läge in der Aufteilung der Neurenten in eine fest zugesprochene Grundrente und eine variable Zusatzrente, die sich nach dem Anlageerfolg richtet und auch jederzeit reduziert werden oder wegfallen kann.

Problematik der Kapitalauszahlung

Wie aus dem Bericht über die Zukunft der 2. Säule hervorgeht, beziehen nur noch die Hälfte der Versicherten ihre Altersleistungen der 2. Säule ausschliesslich in Form einer Rente. Der Entscheid, sich das angesparte Vorsorgevermögen in Kapitalform auszahlen zu lassen, birgt die Gefahr in sich, dass das Kapital – je nach Lebensdauer und Kapitalverbrauch – nicht für den gesamten dritten Lebensabschnitt reicht.

Hat sich eine Person anstelle einer Rente für den Kapitalbezug entschieden, ist dieses Kapital oftmals rasch aufgebraucht und eine dadurch entstehende Vorsorgelücke wird nicht selten mit Ergänzungsleistungen (EL) kompensiert. Diese sind Bestandteil des Dreisäulensystems und haben die Aufgabe, die minimalen Lebenskosten von AHV- und IV-Rentnern zu decken, sofern diese nicht durch Vermögen, Versicherungsleistungen und anderweitigen Einkommen sichergestellt werden können. Diese steuerfinanzierten Bedarfsleistungen werden auf die individuellen Verhältnisse angepasst, indem die Differenz zwischen den (anerkannten) Ausgaben und den Einnahmen ausgeglichen wird.

Leistungen der 2. Säule in Rentenform werden bei der EL-Bedarfsberechnung vollumfänglich als Einnahme angerechnet. Lässt sich hingegen eine Person die Leistungen der 2. Säule als Kapital auszahlen, wird in der Regel nur noch das zum Zeitpunkt der EL-Anmeldung effektiv vorhandene Vermögen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freibeträge prozentual angerechnet.

Das verbrauchte Kapital kann bei der EL-Berechnung nicht als Vermögensverzicht angerechnet werden, insofern für die Vermögenshingabe eine adäquate Gegenleistung bezogen wurde. Ebenso wenig kann die aufgrund der Kapitalauszahlung entgangene (Teil)-Rente der beruflichen Vorsorge als Ein-



ob ein Gesuchsteller innerhalb oder ausserhalb einer Normalitätsgrenze gelebt hat. Dieses sogenannte Verbot der Lebensführungskontrolle führt dazu, dass ein unsachgemässer Verzehr des Alterskapitals allenfalls mit EL kompensiert wird. Ebenso werden auch Verluste an der Börse aufgrund von Fehlspekulationen und der Finanzkrise durch den Steuerzahler aufgefangen, wenn durch die unvorteilhafte Anlage des ausbezahlten Vorsorgekapitals schlussendlich EL beantragt werden muss.

Konstellationen, bei welchen vorsätzlich eine Kapitalauszahlung getätigt und anschliessend offensichtlich über den Verhältnissen gelebt wird, mit der Absicht, nach Aufbrauchen des Kapitals EL zu beziehen, sind glücklicherweise nicht die Regel. Jedoch besteht auch ein Anreiz, sich für einen Kapitalbezug zu entscheiden, wenn grundsätzlich eine sparsame Verwendung des ausbezahlten Kapitals angestrebt wird. Vor allem bei kleinen Vermögen aus der beruflichen Vorsorge bringt der Kapitalbezug tendenziell einen grösseren Nutzen als ein Rentenbezug, weil dabei die EL quasi als sogenannte Rückversicherung einkalkuliert wird.

Solche Fehlanreize sind zu verhindern, da diese nicht dem Sinn und Zweck des Dreisäulensystems entsprechen. Ziel des Verfassungsauftrags der 1. und 2. Säule ist, ca. 60 % des letzten Bruttoeinkommens zu erreichen und somit eine Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Die im Rahmen der beruflichen Vorsorge ersparten Gelder sind klar für die Altersvorsorge vorgesehen. Kapitalbezüge laufen somit dem Versicherungsgedanken des Dreisäulenprinzips zuwider, da damit die Gefahr besteht, dass die angestrebte Ersatzquote von 60% nicht mehr erreicht wird. Durch das Einspringen der EL wird somit ein rascher Verbrauch des Alterskapitals durch die öffentliche Hand und somit durch den Steuerzahler finanziert.

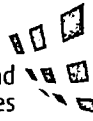
Die gleiche Problematik zeigt sich auch bei Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum sowie im Bereich der Barauszahlungen der Austrittsleistung; insbesondere zum Zweck der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Grundsätzlich befürworten wir generell zurückhaltende Bestimmungen im Bereich von Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen und Vorbezügen, damit insgesamt eine möglichst umfassende Sicherung des Alterskapitals gewährleistet ist. Unsere Stellungnahme sowie auch der nachfolgende Lösungsvorschlag fokussieren auf die Wahlmöglichkeit zwischen Rente und Kapital zum Zeitpunkt des Erreichens des reglementarischen Pensionierungsalters.

Lösungsansatz Kapitalauszahlung

Der Lösungsansatz ist grundsätzlich bei der Quelle des Problems, demnach im Bereich der zweiten Säule, anzusetzen. Ergänzend zu den Lösungsansätzen C2 (2.4.3.3) und C3 (2.4.3.4) im Bericht über die Zukunft der 2. Säule zur Problematik von Kapitalbezügen wäre aus unserer Sicht folgender erweiterter Lösungsansatz denkbar:

Der Kapitalbezug in der 2. Säule wäre so einzuschränken, dass auch nach Aufbrauch der Kapitalabfindung das von der EL garantierte Existenzminimum von ca. CHF 3'000 monatlich weiterhin gewährleistet ist. Gemäss EL-Statistik 2010 beträgt die durchschnittlich angerechnete AHV-Rente einer EL-berechtigten Person ca. CHF 1'700 pro Monat. Um das EL-Existenzminimum zu gewährleisten, müsste demnach die Rente der 2. Säule durchschnittlich ca. CHF 1'300 kompensieren. Mit einem Umwandlungssatz von 6.8% würde dies einem Alterskapital von CHF 230'000 ($\text{CHF } 1300 \cdot 12 / 0.068$)



berechtigten Person ca. CHF 1'700 pro Monat. Um das EL-Existenzminimum zu gewährleisten, müsste demnach die Rente der 2. Säule durchschnittlich ca. CHF 1'300 kompensieren. Mit einem Umwandlungssatz von 6.8% würde dies einem Alterskapital von CHF 230'000 ($\text{CHF } 1300 \cdot 12 / 0.068$ Umwandlungssatz) entsprechen. Nur der diesen Betrag übersteigende Teil des Alterskapitals könnte anstelle einer Rente als Kapital ausbezahlt werden.

In der Beilage senden wir Ihnen den beantworteten Fragebogen. Schliesslich erlauben wir uns, Ihnen die detaillierten Bemerkungen dazu aus der Stadt Lausanne separat ebenfalls zuzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

stv. Direktor

Martin Tschirren

Beilage zwei ausgefüllte Fragebögen (SSV allgemein und Stadt Lausanne)

Kopie martina.stocker@bsv.admin.ch

CONSEIL ADMINISTRATIF

PALAIS EYNARD
RUE DE LA CROIX-ROUGE 4
CASE POSTALE 3983
1211 GENÈVE 3
T +41(0)22 418 29 00
F +41(0)22 418 29 01
www.ville-ge.ch



VILLE DE
GENÈVE

Union des villes suisses
Madame Renate Amstutz
Directrice
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

EMBEBAUSCH AM 12. MRZ. 2014

Genève, le 10 mars 2014

Réforme de la prévoyance vieillesse 2020

Madame la Directrice,

En réponse à votre courrier du 10 décembre 2013 relatif à la procédure de consultation susmentionnée, nous vous prions de trouver ci-après la détermination de la Ville de Genève.

Le projet global du Conseil fédéral (CF) entend répondre de manière cohérente et équilibrée aux défis démographiques et économiques qui touchent notre système de prévoyance vieillesse. Pour ce faire, le CF propose de lier un ensemble de mesures visant à modifier en partie le système actuel en vue de garantir sa pérennité.

Pour la Ville de Genève, le besoin de réforme du système de prévoyance vieillesse ne fait aucun doute. Cela étant, le projet de « paquet ficelé », tel que soumis à la procédure de consultation, ne peut être accepté en l'état et ce, pour les raisons principales suivantes :

- Le relèvement de l'âge de la retraite pour les femmes de 64 à 65 ans, sans qu'aucune autre mesure de compensation ne soit prise ne constitue pas une mesure adéquate ;
- L'abaissement du taux de conversion minimal de 6,8% à 6,0% sur quatre ans n'est pas opportun. En effet, alors que le peuple a déjà refusé un taux de conversion à 6,4%, on voudrait désormais, au motif que les marchés financiers ne garantissent plus que des faibles rendements, le faire passer à 6,0%. La performance moyenne des rendements de ces trois dernières années ne permet pas de justifier une telle baisse et un taux à 6,4% semble plus proportionné ;
- Le relèvement progressif de 2 points (dont 1 dès l'entrée en vigueur de la réforme), visant à compenser la réduction du financement de l'AVS par la Confédération n'est pas non plus approprié. En effet, alors qu'aujourd'hui la Confédération contribue à 19,55% des dépenses de l'assurance, elle entend faire passer ce taux à 10% des dépenses annuelles seulement. Ce système revient dans les faits à augmenter le budget de la Confédération via une hausse de TVA et n'est donc pas acceptable en l'état ;

./.

- Enfin, le relèvement de l'âge minimal pour la perception de prestation, qui passe de 58 à 62 ans, pose problème. En effet, même s'il est prévu que, dans certains cas, des rentes puissent être touchées avant 62 ans, le projet actuel ne dit rien des conditions permettant une telle dérogation et laisse au CF le soin de fixer les exceptions.

Pour ces différentes raisons, la Ville de Genève émet un préavis négatif au projet de réforme de la prévoyance vieillesse 2020 tel que soumis à la procédure de consultation.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Directrice, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL ADMINISTRATIF

Le Directeur général :



Jacques Moret

La Maire :



Sandrine Salerno